

**Vorlesung Medienstrafrecht**

**Wiederholungsfragen zu § 5 und § 6**

1. 1. Wie unterscheiden sich die Regelungen über den räumlichen Geltungsbereich des deutschen Ordnungswidrigkeitenrechts von den Regelungen über den räumlichen Geltungsbereich des deutschen Strafrechts ?
2. Nach welchen Kriterien bestimmt sich im Ordnungswidrigkeitenrecht die Lage des Tatorts im Inland bzw. im Ausland ?
3. Ist § 119 Abs. 1 Nr. 2 OWiG anwendbar, wenn eine tschechische Prostituierte in ihrem Heimatland per Internet in deutscher Sprache ihre Dienstleistungen anbietet und dies von Internetnutzern in Deutschland wahrgenommen werden kann ?
4. Ist § 124 Abs. 1 Nr. 1 OWiG anwendbar, wenn deutsche Fußballfans bei einem Länderspiel zwischen Polen und Deutschland im Stadion von Warschau T-Shirts mit dem „Bundesadler“ tragen und diese Kleidungsstücke während der Fernseh-Liveübertragung, die wiederholt Zuschauer zeigt, auch in Deutschland an den Bildschirmen gesehen werden können ?
5. Ist § 11 Abs. 3 StGB im Ordnungswidrigkeitenrecht anwendbar ?
6. Welche Einziehungsregelung des Ordnungswidrigkeitenrechts ähnelt dem § 74 d StGB ?
7. Welche Bußgeldtatbestände im 3. Teil des OWiG haben einen deutlichen Medienbezug ?
8. Wie verhalten sich die Medienberichterstattung über Kriminalität und die wirkliche Kriminalität inhaltlich zueinander ?
9. Was versteht die Kriminologie unter einem „Dunkelfeld“ ?
10. Welche amtliche Statistik gibt Auskunft über die Kriminalitätsbelastung in Deutschland ?
11. Welche Teildisziplin der Kriminologie beschäftigt sich mit dem Thema „Kriminalitätsfurcht“ ?
12. Welches sind die wichtigsten Theorien zum Thema „Zusammenhang zwischen Konsum gewaltdarstellender Medien und Gewaltkriminalität“ ?
13. Welche Rechtsfragen standen im Mittelpunkt der „Lebach“-Entscheidung des BVerfG?
14. Darf ein Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt ohne seine Einwilligung fotografiert werden ?
15. Kann ein Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt von einem Journalisten besucht werden ?
16. T ist Filmschauspieler und wirkt an einer Fernseh-Serie mit, deren Folgen einmal wöchentlich ausgestrahlt werden. Als T in Berlin eine vierjährige Freiheitsstrafe wegen Betruges und Urkundenfälschung antritt, beginnen gerade die Dreharbeiten für 26 neue Folgen. Gedreht wird überwiegend auf der Insel Rügen. Kann T auch während des Vollzugs der Freiheitsstrafe an den Dreharbeiten mitwirken ?
17. T ist wegen Volksverhetzung und schwerer Körperverletzung zu einer dreijährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden. In der Justizvollzugsanstalt möchte T regelmäßig Zeitung lesen. Er beantragt bei der Anstaltsleitung die Erlaubnis zum Bezug einer Tageszeitung, einer Sportzeitschrift und der „Nationalsozialistischen Reichs-Zeitung“, deren Inhalt hauptsächlich aus rassistischen, ausländerfeindlichen und antisemitischen Hetzartikeln besteht. Wird die Anstaltsleitung ihm den Bezug dieser Zeitungen erlauben ?
18. Darf ein Strafgefangener in seinem Haftraum ein Fernsehgerät benutzen ?

